



Höchstspannungswechselstromleitung Wolmirstedt – Helmstedt Ost – Walle (Vorhaben 10 Bundesbedarfsplangesetz), Abschnitt C (Wolmirstedt – Grenze des Trassenkorridorsegments 3.1)

Änderung des festgelegten Trassenkorridors im Bereich des Trassenkorridorsegments 3. im Bereich Landkreis Helmstedt gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 1 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetze (NABEG)

Vorprüfung des Einzelfalls über die Pflicht zur Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung (SUP) gemäß § 34 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Feststellung über die SUP-Pflicht sowie Zusammenfassung und Ergebnis der Vorprüfung

Die Bundesnetzagentur gibt hiermit bekannt, dass das oben genannte Bundesfachplanungsvorhaben keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen hat, die im weiteren Verfahren nach § 43 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen sind.

Die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung ist aufgrund des Ergebnisses der Vorprüfung nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Zusammenfassung der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 37 i. V. m. § 35 Abs. 4 UVPG und Anlage 6 des UVPG

Im Folgenden wird die geplante Änderung des Bundesfachplanungsvorhabens unter Bezugnahme auf die räumliche Lage und die konkret zu prognostizierenden Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen dargestellt. Gegenstand einer möglichen Bundesfachplanungs-Änderungsentscheidung ist der durch die Erweiterung vom geplanten Trassenkorridor neu betroffene sowie der entfallende Bereich des ursprünglich festgelegten Trassenkorridors. Daher ist der Gegenstand der SUP-Vorprüfung auf den von der Erweiterung neu betroffenen Bereich beschränkt. Im Übrigen ist die Fläche des Trassenkorridors bereits mit der Entscheidung für den Abschnitt C vom 31.10.2023 einer SUP unterzogen worden.

Die grundsätzlichen, einheitlichen Merkmale des Plans sind aus dem Bundesfachplanungsverfahren für Abschnitt C bekannt. Insoweit wird auf die Bundesfachplanungsentscheidung zu Vorhaben 10 Abschnitt C (Gz.:806- 6.07.00.02/10-2-3#12) vom 31.10.2023 und deren zugrundeliegende Unterlagen (insbesondere Unterlage C nach § 8 NABEG) verwiesen. Soweit konkret andere Merkmale bestehen, werden diese schutzgutbezogen aufgezeigt.

Schutzgüter und deren Kriterien, die im Folgenden nicht angesprochen werden, lassen keine erheblichen nachteiligen Veränderungen erwarten.

1. Grundlagen

1.1. Daten und Informationsgrundlage

Die Bundesnetzagentur hat der Vorprüfung folgende Unterlagen zugrunde gelegt:

- Antrag des Vorhabenträgers 50Hertz vom 03.11.2023 auf Änderung der Bundesfachplanungsentscheidung vom 31.10.2023
- Dokumentation der Ergebnisse der Vorprüfung zur Strategischen Umweltprüfung (SUP) im Einzelfall nach §§ 37, 35 Abs. 4, 34 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 10.01.2024
- Bundesfachplanungsentscheidung gemäß § 12 NABEG für Vorhaben 10 des Bundesbedarfsplangesetzes vom 31.10.2023
- Beteiligung der Behörden, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich durch den Plan berührt wird, gemäß § 35 Abs. 4 S. 3 UVPG in Verbindung mit § 41 UVPG.

1.2. Rechtsgrundlagen

Mit der Bundesfachplanungsentscheidung vom 31.10.2023 gemäß § 12 NABEG hat die Bundesnetzagentur den Korridor der Höchstspannungsleitung Wolmirstedt – Helmstedt Ost – Walle (Vorhaben 10 Bundesbedarfsplan) für den Abschnitt C (Wolmirstedt – Landesgrenze Niedersachsen/Sachsen-Anhalt) festgelegt.

Der Vorhabenträger hat nun beantragt, den durch die Bundesfachplanungsentscheidung vom 31.10.2023 festgelegten Korridor zu ändern.

Die erforderlichen Anpassungen der Bundesfachplanungsentscheidung können in einem vereinfachten Verfahren nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NABEG durchgeführt werden. Voraussetzung für die Durchführung des vereinfachten Verfahrens ist allerdings, dass eine Strategische Umweltprüfung gemäß § 37 S. 1 UVPG nicht erforderlich ist. Dies ist dann der Fall, wenn eine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 35 Abs. 4 S. 1 UVPG, unter Berücksichtigung der Kriterien in Anlage 6 zum UVPG, zu dem Ergebnis kommt, dass das Vorhaben voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat. Berücksichtigt wird, inwieweit Umweltauswirkungen durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden. Das Ergebnis der Vorprüfung ist gemäß § 34 Abs. 2 S. 1 Hs. 2 UVPG bekannt zu geben.

1.3. Vorhabenbeschreibung

Vorhaben 10 ist ein Netzausbauprojekt, das von den Vorhabenträgern 50Hertz und TenneT TSO als Freileitung geplant wird. Vorhaben 10 besteht aus zwei Einzelmaßnahmen, wovon eine (Vorhaben 10C und 10D) von Wolmirstedt (ST) über Helmstedt Ost (NI) nach Salzgitter (NI) und eine



weitere (Vorhaben 10A und 10B) von Wolmirstedt (ST) über Helmstedt Ost (NI) nach Walle (NI) führt. Dazu wurde das Gesamtvorhaben in fünf Abschnitte A – D (Ost und West) untergliedert.

Für den Abschnitt C hat die Bundesnetzagentur am 31.10.2023 auf Antrag von 50Hertz einen 47 km langen Trassenkorridor festgelegt.

Die vorgeschlagene Trassenkorridorserweiterung erfolgt in nordwestlicher Richtung auf einer Länge von ca. 460 m. Ziel der Erweiterung ist es die Trasse des Vorhabens über einen neuen Mast zwischen den Bestandsmasten 4 und 5 im räumlichen Bereich des Trassenkorridorsegments 3.1 zukünftig mit dem Abschnitt V10 B zu verbinden und dadurch an das Umspannwerk (UW) Helmstedt Ost anzuschließen.

1.4. Standortbeschreibung

Der betroffene Erweiterungsbereich umfasst laut Unterlagen der Vorhabenträger eine Fläche von 4,72 ha. Der gesamte Bereich liegt im Offenland.

2. Beschreibung und Einschätzung der Umweltauswirkungen des Bundesfachplanungsvorhabens (Merkmale der Änderung des Bundesfachplanungsverfahrens)

2.1. Wirkfaktoren

Die Wirkungen des Vorhabens, die sich potenziell nachteilig auf die Umwelt auswirken können (Wirkfaktoren), lassen sich wie folgt unterteilen: baubedingte Wirkfaktoren, anlagebedingte Wirkfaktoren sowie betriebsbedingte Wirkfaktoren.

Im Wesentlichen können durch das Vorhaben im Bereich der Erweiterung baubedingte und anlagebedingte Wirkungen auftreten. Diese sind u. a. Baustraßen, Geräusche sowie Flächenverlust und die Verletzung/Tötung von Vögeln durch Kollision. Betriebsbedingte Wirkungen sind aufgrund von Veränderungen von Flächen durch Beseitigung bzw. Beschränkung von Vegetationsaufwuchs im Schutzstreifen zu erwarten. Die Wirkfaktoren werden in Anlehnung an FFH-VP-Info definiert.

2.2. Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Siedlungsflächen oder sonstige maßgebliche Immissionsorte sind im Erweiterungsbereich nicht vorhanden. Die Erweiterung des Korridors ist durch die 380-kV-Freileitung Helmstedt – Wolmirstedt (Verlauf in Korridormitte) und eine parallelverlaufende 110-kV-Freileitung (Avacon) sowie durch Windenergieanlagen und einen Funkmast vorbelastet. Der nordwestliche TK-Bereich ist zudem durch das Gelände des UW Helmstedt (einschl. Betriebsgebäude der Avacon) bebaut. Im Bereich der Freileitungen quert eine Bahnstrecke den Trassenkorridor (TK).

Erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut sind durch diese Erweiterung nach Auffassung der Bundesnetzagentur nicht zu erwarten.

2.3. Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Es befinden sich im östlichen Bereich des TK-S 3.1 und im Untersuchungsraum (UR) ein avifaunistisches Funktionsgebiet und avifaunistisch bedeutsames Brutgebiet mit hoher bis sehr hoher spezifischer Empfindlichkeit. Außerdem liegt im TK-S 3.1 und westlich innerhalb des UR von 500 m ein avifaunistisch bedeutsames Brutgebiet mit hoher spezifischer Empfindlichkeit. Erhebliche Umweltauswirkungen können unter Berücksichtigung von Maßnahmen ausgeschlossen werden.

Innerhalb des TK-S 3.1 verläuft die innerdeutsche Grenze, die als Nationales Naturmonument NNM0001LSA „Grünes Band Sachsen-Anhalt – Vom Todesstreifen zur Lebenslinie“ ausgewiesen und unter Schutz gestellt worden ist. Das Konfliktpotenzial wird als hoch eingestuft. In Unterlage C wurde dargelegt, dass Maßnahmen für das SG Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt bestehen, um Beeinträchtigungen zu vermeiden bzw. zu vermindern. Eine Querung des Schutzgebietes kann voraussichtlich an der schmalsten Stelle erfolgen, sodass die Querungsbreite und somit auch der Eingriffsumfang mittels Überspannung (Mastgründung außerhalb des Gebietes) minimiert wird. Es kommt voraussichtlich nicht zu erheblichen Umweltauswirkungen.

Als prüfrelevant für das TK-S 3.1 wurden zwei FFH-Gebiete identifiziert. Sie liegen in einer Entfernung von mind. 5,9 km bzw. 4,0 km zum Korridorrand. Auf Grundlage der bereits in den Unterlagen nach § 8 NABEG durchgeführten Verträglichkeitsprüfungen für beide Schutzgebiete kann abgeschätzt werden, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen durch eine Leitungsführung in TK-S 3.1 zu erwarten sind.

Sonstige Gebiete nach Ziffer 2.3 der Anlage 3 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sind im Erweiterungsbereich nicht vorhanden.

Das Vorhaben kann im TK-S 3.1 unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität realisiert werden, ohne gegen die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu verstoßen.

Nach Auffassung der Bundesnetzagentur sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

2.4. Schutzgüter Boden und Fläche

Im westlichen Teil des TK-S 3.1 befinden sich flächendeckend Böden mit sehr hoher Fruchtbarkeit und einer geringen bis mittleren spezifischen Empfindlichkeit.

Es liegen keine Flächen mit hohem oder sehr hohem Konfliktpotenzial im Erweiterungsbereich.

Beim Schutzgut Fläche (Flächenverlust, Nutzungsänderungen/-einschränkungen im Schutzstreifen) werden die Auswirkungen auf das Umweltziel „Sparsamer und schonender Umgang mit Boden, Erhalt der natürlichen Bodenfunktionen und Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen“ durch geringe temporäre und dauerhafte Flächeninanspruchnahme als neutral eingestuft

Nach Auffassung der Bundesnetzagentur sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.



2.5. Schutzgut Wasser

Im randlichen östlichen Bereich des TK-S 3.1 liegt das Stillgewässer Lappwaldsee und flächendeckend im gesamten TK-S befindet sich der Grundwasserkörper nach der WRRL „Triaslandschaft Börde“. Für beide ergibt sich keine spezifische Empfindlichkeit.

Sonstige Gebiete i. S. v. Nr. 2.6 Anlage 6 i. V. m. Nr. 2.3.8 Anlage 3 UVPG liegen im Erweiterungsbereich nicht vor.

Die Zulässigkeit des Vorhabens ist voraussichtlich gegeben.

Nach Auffassung der Bundesnetzagentur sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

2.6. Schutzgut Landschaft

Innerhalb und am westlichen Rand des TK-S und UR ist die Landschaftliche Einheit „Tagebauregion Wulfersdorf“ mit einer mittleren bis hohen spezifischen Empfindlichkeit betroffen.

Außerdem befindet sich im östlichen Bereich des TK-S und UR die Landschaftliche Einheit „Ackerlandschaft Börde-Hügelland bei Sommersdorf“ (gering spez. Empfindlichkeit). Alle weiteren Waldflächen, das Landschaftsschutzgebiet „Harbke-Allertal“, der Naturpark „Elm-Lappwald“ und das Naturdenkmal „Lindenberg“ weisen keine spezifische Empfindlichkeit auf.

Für das Schutzgut Landschaft wird eingeschätzt, dass voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen auf das Umweltziel „Vermeidung von Beeinträchtigungen der biologischen Vielfalt, der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, der Regenerationsfähigkeit und Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, der Tier- und Pflanzenwelt, einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume, sowie der Vielfalt, Eigenart und Schönheit und des Erholungswertes von Natur und Landschaft“ unter Berücksichtigung von Maßnahmen vermieden bzw. gemindert werden können. Das Landschaftsbild ist visuell bereits vorbelastet und insbesondere durch die bestehenden Freileitungen überprägt.

Nach Auffassung der Bundesnetzagentur sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

2.7. Schutzgüter Klima und Luft

Eine einzelne Waldfläche mittig im TK-S weist eine geringe spezifische Empfindlichkeit auf.

Nach Auffassung der Bundesnetzagentur sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

2.8. Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Es sind keine Belange des Schutzgutes betroffen. Somit sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

2.9. Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind nach derzeitigem Planungsstand nicht ersichtlich, da bereits bei der Prüfung der Schutzgüter keine erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden konnten.

3. Abschließende Gesamteinschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen

Von dem Bundesfachplanungsvorhaben gehen baubedingte, anlagebedingte und betriebsbedingte Umweltauswirkungen aus. Sowohl einzeln als auch gemeinsam betrachtet sind diese aber nicht erheblich.

Als Ergebnis der SUP- Vorprüfung kann festgehalten werden, dass voraussichtlich für keines der Schutzgüter gemäß § 2 Abs. 1 UVPG und der jeweiligen Gebiete gemäß Nr. 2.6 Anlage 6 UVPG erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Bei der Einschätzung werden wirksame Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen berücksichtigt. Insgesamt ist festzustellen, dass das Bundesfachplanungsvorhaben voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hervorruft und eine Strategische Umweltprüfung gemäß § 33 UVPG nicht erforderlich ist.